

B E S C H L U S S

aus der 7. Sitzung
des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 13.12.2022

öffentliche Tagesordnungspunkte

4. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg VL-284/2022

Bürgermeister Schlosser erläutert die Vorlage. Von der Verwaltung wird eine 15 %-ige Erhöhung vorgeschlagen. Die Geschwisterregelung wird wieder eingeführt. Die Kosten für die Zukaufstunden erhöhen sich. Das Produkt 36101 bezieht sich auf insgesamt 6,77 Mio €. Der Kostendeckungsgrad betrage nur 20 %.

Herr Kreuder beantragt, auf eine Kostenerhöhung in 2023 gänzlich zu verzichten und verweist auf alle weiteren anstehenden Gebühren- und Steuererhöhungen. In 2024 sollte man eine evtl. Erhöhung neu beraten.

Frau Weitzel bekräftigt, dass sich das Land Hessen leider aus der Verantwortung nehme. Um das familienfreundliche Image von Grünberg weiterhin zu gewährleisten, spricht sie sich gegen eine solche Erhöhung der Elternbeiträge aus, insbesondere um die genannten 15 %. Sie beantragt eine moderate Erhöhung um 10 % sowie die weiteren Erhöhungen für 2024 und 2025 zu streichen.

Herr Sann spricht sich konsequent gegen die Anträge von SPD und GRÜNE aus. Das Haushaltsdefizit müsse im Auge behalten werden. Auch die Tarifverhandlungen werden noch eine entscheidende Rolle spielen. Das Minus wird noch deutlich höher ausfallen, wenn keine genügende Erhöhung der Elternbeiträge beschlossen wird.

Bürgermeister Schlosser sieht dies ebenfalls als falsches Signal an.

Herr Hensel erinnert an die von seiner Fraktion seinerzeit geforderte einkommensabhängige Kostenregelung, welche leider nicht beschlossen wurde.

Herr Raschke schlägt folgenden Kompromiss vor. Die Elternbeiträge sollen für die nächsten 2 Jahre um jeweils 10 % steigen.

Herr Linker weist daraufhin, dass in vielen Sozialfällen die Elternbeiträge vom Landkreis Gießen übernommen werden.

Frau Otto möchte wissen, wie der Gesamtelternbeitrag zu der genannten Erhöhung stehe. Nach Aussage des Bürgermeisters habe sich dieser weder dafür noch dagegen ausgesprochen. Der Bürgermeister hält eine grundsätzliche Ablehnung der Erhöhung für ausgeschlossen, damit würden die Schulden weiter in die Höhe getrieben.

Frau Weitzel beantragt eine Erhöhung der Elternbeiträge um 10 % für den Haushalt 2023. Zum Haushalt 2024 soll neu beraten werden.

Herr Linker ergänzt, der Ansatz in Zeile 2 von bisher 575.000 € wurde bereits auf 542.000 € reduziert. Mit einer 10 %-igen Beitragserhöhung reduziere sich der Ansatz nochmals um ca. 25.000 € auf 517.000 €.

Herr Raschke zieht den Antrag seiner Fraktion zurück, den Kostenbeitrag für die nächsten 2 Jahre um jeweils 10 % zu erhöhen.

Abstimmung Antrag Kreuder – Kompletten Verzicht der Erhöhung für 2023:

2 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Abstimmung Antrag Weitzel – Erhöhung in 2023 um 10 %, in 2024 neu überprüfen:

11 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss:

**KOSTENBEITRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE
BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GRÜNBERG**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I 1131) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. I S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am _____ nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 und 3 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten und das Verpflegungsentgelt für die in den Kindertagesstätten angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (7) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird für die Betreuungsstunden erhoben, die über die angemeldete Betreuung hinaus zusätzlich in Anspruch genommen werden.
- (8) Der Kostenbeitrag für die verspätete Abholung wird für Abholungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit erhoben, die nicht mit der Leitung der Kindertagesstätte vereinbart und durch Zukaufstunden abgegolten sind.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

		<u>Kostenbei- trag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	210
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	231
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	252
		42 € pro Std.
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	294
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	378
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	311
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	336
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	315

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	231
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	254
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	277

07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	323
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	416
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	342
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	370
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	347

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des deutlich höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	253 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	278 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	304 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	354 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	455 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	374 €
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	405 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	380 €

- (4) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote richtet sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für Zukaufstunden (nicht dauerhafte Verlängerung der Betreuungszeit) ist ein Stundensatz in Höhe von **7,00 €** je nach in Anspruch genommener zusätzlicher Betreuungsstunde zu zahlen.
Der Stundenzukauf ist nur bis zur maximalen Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung möglich. Sind die Gruppen bereits ausgelastet, ist der Zukauf von Stunden nicht mehr möglich. Im Rahmen der Inanspruchnahme von Zukaufstunden sind entstehende Verpflegungskosten zusätzlich zu der Gebühr für die Zukaufstunden zu entrichten.
- (6) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Bei mehrmaligen Verspätungen (außerhalb der gewählten Nutzungszeit – siehe § 6 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg) werden pro angefangener ¼ Stunde Betreuungsgebühren in Höhe von 10,00 € erhoben, welche in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Befreiung von Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Grünberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu 6 Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Grünberg, werden für das 2. Kind 70 % der Betreuungsgebühren erhoben, für das 3. Kind 50 % der Betreuungsgebühren, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (3) Der zu zahlende monatliche Kostenbeitrag nach Kostenbefreiung gemäß Abs. 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergibt sich aus untenstehender Tabelle:

		<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	0,00 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	0,00 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	0,00 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	42

Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	9,0 Std.	126
Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr		
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr	7,4 Std.	59
2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr		
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,0 Std.	84
2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr		
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,5 Std.	63
1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr		

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte der Stadt Grünberg betreut, werden für das 2. betreute Kind 70 %, für das 3. betreute Kind 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme der Kinder am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Der Magistrat ist berechtigt, das Verpflegungsentgelt durch mögliche Kostenveränderungen neu zu ermitteln und festzusetzen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Pandemiebedingter Einschränkungen, Streik) weiterzuzahlen.
Sollte die Einrichtung aufgrund äußerer Einwirkungen vorübergehend länger als eine Kalenderwoche geschlossen sein, werden der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt entsprechend zurückerstattet.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Kostenbeitragspflichtigen nach § 1.
- (7) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte für Kinder von der Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Grünberg besuchen.
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung vom 07. November 2019 gem. § 3 Abs. 2 Hess.KAG ausdrücklich ersetzt.

Grünberg, den __. Dezember 2022

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

(Siegel)

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Die Nr. __ des __. Jahrganges der HEIMAT-ZEITUNG-AKTUELL GRÜNBERG – Grünberger Woche - wurde am __. Dezember 2022 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)